



AHO · Tauentzienstr. 18 · 10789 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn MinR
Dr. Thomas Solbach
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

**Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.**

Geschäftsstelle

Tauentzienstr. 18
10789 Berlin
Tel.: +49 (0)30 – 31 01 917-0
Fax: +49 (0)30 – 31 01 917-11
aho@aho.de
www.aho.de

21. August 2020

Ergänzung der Stellungnahme von AHO, BAK und BIngK

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,

wie in der Verbändeanhörung am 20. August 2020 explizit angesprochen, ergänzen wir gerne die gemeinsame Stellungnahme von AHO, BAK und BinGK um folgende Punkte:

1. zu Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 S. 2)

Der Missverständlichkeit und Irreführung der Bezeichnung des unteren Honorarsatzes als „Basishonorarsatz“ (vgl. hierzu die Ausführungen der Stellungnahme von AHO, BAK, BIngK zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 12 Satz 2 und Abs. 13) und Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 Satz 2) könnte insoweit begegnet werden, als der bisher verwendete Hinweis auf den „**jeweiligen**“ Satz in der Neuformulierung erhalten bleibt. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass nicht per se der untere Satz von Honorarzone I unabhängig des tatsächlichen Leistungsbereichs als Grundlage für jegliche Honorarberechnung herangezogen wird, sondern die erforderliche Klarstellung für das Bestehen verschiedener Honorarspannen der unterschiedlichen Leistungsbereiche erfolgen.

Wir bitten daher dringend um folgende Ergänzung in § 7 Abs. 1 S. 2 HOAI-E:

*„Sofern keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung in Textform getroffen wurde, gilt der **jeweilige untere Honorarsatz** als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.“*

2. zu Nr. 29 p) (Anlage 1, 1.4.5)

Wie schon bei der HOAI-Novelle 2013 angemerkt, ist in der Bauvermessung in den verschiedenen Leistungsphasen sehr wohl und gerade auch die mitverarbeitete Bausubstanz maßgeblich. So sind z.B. bei der Absteckung eines Erweiterungsbaues



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

gerade die vorhandenen Achsen etc. zu berücksichtigen und im weiteren Bauverlauf insbesondere im Altbestand Deformationsmessungen zu machen, denn es kommt gerade in der Sanierung von Altsubstanz darauf an, ob die Bauarbeiten sich auf die Substanz auswirken (Schwingungen/Statik etc.). Wir bitten daher den Hinweis auf Absatz 1 in Anlage 1.4.5 Abs. 2 S. 2 zu streichen und schlagen vor Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Diese werden entsprechend § 4 und (...) ermittelt. (...)“

Dieses Schreiben darf in Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme von AHO, BAK und BingK selbstverständlich mitveröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



RAin Dr. Maria-Rebecca Legat
Justitiarin